

RS Vwgh 1991/9/17 90/08/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1818/68 B 14. Februar 1969 VwSlg 3861 F/1969 RS 1

Stammrechtssatz

Beschwerden, in denen das Begehren, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben, lediglich auf die Behauptung gestützt ist, daß der Beschwerdeführer durch ihn in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verletzt sei, sind wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des VwGH gemäß § 34 Abs 1 VwGG 1965 zurückzuweisen.

Schlagworte

Offensichtliche Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)
Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080010.X01

Im RIS seit

17.09.1991

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>